



# Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins durch  
den Ausschuss Zivilrecht

## zum Referentenentwurf zur Umsetzung der EU- Pauschalreise-Richtlinie

Stellungnahme Nr.: 46/2016

Berlin, im August 2016

### Mitglieder des Ausschusses

- Rechtsanwalt Dr. Dr. h.c. Georg Maier-Reimer, Köln  
(Vorsitzender)
- Rechtsanwalt Dr. Markus Beaumart, Köln
- Rechtsanwalt Dr. Rupert Bellinghausen, Frankfurt
- Rechtsanwalt Dr. Christian Bereska, Celle
- Rechtsanwalt Dr. Tobias Heinrich Boecken, Berlin
- Rechtsanwältin Dr. Friederike Gräfin von Brühl, M.A., Berlin
- Rechtsanwalt Dr. Axel Funk, Stuttgart
- Rechtsanwältin Petra Heinicke, München  
(Berichterstatteerin)
- Rechtsanwalt Dr. Roland Hoffmann-Theinert, Berlin
- Rechtsanwältin Dr. Sylvia Kaufhold, Dresden
- Rechtsanwalt Jörn H. Linnertz, Bremen
- Rechtsanwältin Dr. Barbara Mayer, Freiburg
- Rechtsanwalt Dr. Michael Schultz, Karlsruhe BGH
- Rechtsanwältin Jutta Wittler, Köln

**Deutscher Anwaltverein**  
Littenstraße 11, 10179 Berlin  
Tel.: +49 30 726152-0  
Fax: +49 30 726152-190  
E-Mail: [dav@anwaltverein.de](mailto:dav@anwaltverein.de)

**Büro Brüssel**  
Rue Joseph II 40  
1000 Brüssel, Belgien  
Tel.: +32 2 28028-12  
Fax: +32 2 28028-13  
E-Mail: [bruessel@eu.anwaltverein.de](mailto:bruessel@eu.anwaltverein.de)  
Transparenz-Registernummer:  
87980341522-66

[www.anwaltverein.de](http://www.anwaltverein.de)

### Zuständig in der DAV-Geschäftsführung

- Rechtsanwältin Christine Martin, Berlin

## **Verteiler**

---

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz  
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages  
Ausschuss für Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestages  
Bundesministerium für Wirtschaft und Energie  
Arbeitsgruppen Recht und Verbraucherschutz der im Deutschen Bundestag  
vertretenden Parteien  
Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) e.V.  
Bundesverband der Freien Berufe, Berlin  
Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin  
Justizministerien und Justizverwaltungen der Bundesländer der Bundesrepublik  
Deutschland  
Bundesnotarkammer  
Deutscher Notarverein e.V.  
Deutscher Richterbund e.V.  
Deutscher Steuerberaterverband e.V.  
Vorstand des Deutschen Anwaltvereins  
Geschäftsführung des Deutschen Anwaltvereins, Berlin und Brüssel  
Vorsitzende der Gesetzgebungsausschüsse des Deutschen Anwaltvereins  
Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften des Deutschen Anwaltvereins  
Vorsitzende des Forums Junge Anwaltschaft im DAV  
Zivilrechtsausschuss des Deutschen Anwaltvereins e.V.  
Pressereferat des Deutschen Anwaltvereins  
Redaktion Anwaltsblatt / AnwBl  
Redaktion Juristenzeitung / JZ  
Redaktion Monatsschrift für Deutsches Recht / MDR  
Redaktion Neue Juristische Wochenschrift / NJW

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV mit derzeit rund 66.000 Mitgliedern vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

---

### **Zusammenfassung**

Bei der Umsetzung der Pauschalreise-Richtlinie (EU) 2015/2302 gibt es wegen ihres vollharmonisierenden Charakters nur geringe inhaltliche Gestaltungsspielräume. Die Stellungnahme beschränkt sich im Wesentlichen darauf, ob der Entwurf die neu entstehende Rechtslage klar fasst und die Richtlinie korrekt umsetzt; die Sinnhaftigkeit der Vorgaben der Richtlinie wird nicht mehr behandelt. Der DAV weist darauf hin, dass der Referentenentwurf in einigen Vorschriften die Richtlinie nicht richtig umsetzt.

### **Stellungnahme**

Der DAV bedankt sich für die Gelegenheit, zu dem Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) für ein Drittes Gesetz zur Änderung reiserechtlicher Vorschriften Stellung nehmen zu können.

Die Stellungnahme beschränkt sich im Wesentlichen auf die Vorschriften im Referentenentwurf, die aus Sicht des DAV nicht der Richtlinie entsprechen. Auf die zusätzliche Bitte des BMJV um weiterführende Hinweise zum Erfüllungsaufwand kann der DAV leider nicht mit belastbaren Angaben weiterhelfen.

Mit dem Entwurf wird z.T. die bisherige Rechtsprechung kodifiziert. Dies ist als Beitrag zur transparenten Gestaltung geltenden Rechts zu begrüßen.

In **§ 651a Abs. 5 BGB-E** wird der Bereich nicht gewerblicher Gelegenheitsveranstalter (neben Kurzreisen ohne Übernachtung unterhalb eines Reisepreises von 75,00 € und bestimmten Geschäftsreisen) komplett aus dem Anwendungsbereich herausgenommen, während diese bisher nach § 651k Abs. 5 BGB lediglich von der Sicherungspflicht ausgenommen sind. Diese Beschränkung des Anwendungsbereichs entspricht Art. 2 Nr. 2 der Richtlinie. Sie ist jedoch durch die Richtlinie nicht geboten. Zwar sieht Art. 4 den Grundsatz der Vollharmonisierung vor. Das gilt aber nur für die in

der Richtlinie geregelten Materien, also nicht für Materien, die außerhalb des Anwendungsbereichs liegen. Der nationale Gesetzgeber ist frei, der Richtlinie entsprechende Regelungen auch für Reisen außerhalb des Anwendungsbereichs der Richtlinie vorzusehen.

Die Ausnahme gemäß § 651a Abs. 5 Nr. 1 (nicht gewerblicher Gelegenheitsveranstalter) erscheint sowohl unter dem Gesichtspunkt des Verbraucherschutzes als auch im Hinblick auf den Wettbewerbsvorteil gegenüber gewerblich tätigen Reiseunternehmen bedenklich. Auch das Mitglied eines begrenzten Personenkreises (dieser kann durchaus sehr groß sein, man denke z.B. an populäre bundesweite Vereine) zahlt für die Teilnahme an Reisen trotz fehlender Gewinnerzielungsabsicht des Veranstalters häufig Preise, die denen professioneller Anbieter vergleichbar sind, und sollte vergleichbar geschützt werden. Von solchen Veranstaltern werden häufig Teilnehmerzahlen erreicht, die zumindest denen kleinerer Reiseveranstalter entsprechen oder diese sogar übertreffen. Zumindest für diese liegt ein relevanter Wettbewerbsmarkt vor, auf dem die Marktteilnehmer im Wesentlichen gleiche Voraussetzungen gelten sollten.

Der DAV schlägt deshalb vor, den § 651a Abs. 5 Nr. 1 BGB-E ersatzlos zu streichen.

In **§ 651g BGB-E** wird die Richtlinie korrekt umgesetzt. Die dazu gegebene Begründung kann jedoch zu Missverständnissen führen. Denn es heißt in der Begründung im zweiten Absatz zu Absatz 3 (Seite 77) *„Nimmt der Reisende das Angebot zur Vertragsänderung oder zur Teilnahme an einer Ersatzreise ausdrücklich an..., gilt gemäß Satz 2 ...“*. Das steht im Widerspruch zu § 651g Abs. 3 Satz 2 BGB-E, wo es heißt *„nimmt er das Angebot ... an“*. Die Annahme braucht nicht ausdrücklich zu erfolgen. Im Gegenteil: die Rechtsfolge des Absatz 3 BGB-E tritt auch ein, wenn keine ausdrückliche Annahme erfolgte (Fall des Absatz 2 Satz 3). Zur Vermeidung von Missverständnissen sollte in der Begründung das Wort „ausdrücklich“ gestrichen werden. Es könnte sich auch empfehlen, in der Begründung noch einen ausdrücklichen Hinweis auf den Absatz 2 Satz 3 aufzunehmen, etwa mit der Formulierung

*„oder gilt das Angebot gemäß Abs. 2 Satz 3 als angenommen“*.

In **§ 651I Abs. 2 BGB-E** erfolgt die Umsetzung der Richtlinie nicht entsprechend der in dieser verwendeten Systematik – wie auch in der Begründung eingeräumt wird (Seite 86). Die dazu gegebene Erklärung, in der Sache bestehe jedoch kein Unterschied zu den Vorgaben der Richtlinie, trifft jedoch nicht zu.

Die Richtlinie bestimmt nicht ausdrücklich die Rechtsfolgen der Kündigung. Diese wird in der deutschen Fassung als „Rücktritt“ bezeichnet, was entsprechend der Regelung in § 651I BGB-E (und ebenso entsprechend § 651e BGB) eine Rückabwicklung nahezulegen scheint. Die Formulierung etwa in der englischen Fassung („*terminate*“) legt dies aber nicht nahe. Als Rechtsfolge des „Rücktritts“ sieht die Richtlinie „gegebenenfalls eine Preisminderung und/oder Schadensersatz“ vor (Art. 13 Nr. 6 Abs. 1). Daraus folgt, dass der „Rücktritt“ den Vertrag nur für die Zukunft aufhebt, während er für die Vergangenheit intakt bleibt und insbesondere der Vergütungsanspruch für bereits erbrachte Leistungen im Grundsatz bestehen bleibt. Denn der Bestand dieser Ansprüche ist logische Voraussetzung eines Anspruchs auf Minderung. Davon geht auch die Begründung des Referentenentwurfs aus. Ist die Reise bereits angetreten, würde der Reiseveranstalter nach der Richtlinie seinen Anspruch für zukünftige Reisetage zeitanteilig verlieren. Gemäß Art. 13 Nr. 6 Abs. 3 der Richtlinie hat der Veranstalter in diesem Fall aber für die Rückbeförderung des Reisenden ohne Mehrkosten für diesen zu sorgen. Dass der auf die Beförderungskosten entfallende Teil des Reisepreises in diesem Fall für eine insgesamt kürzere Reise aufgewandt ist, ist dann im Rahmen der Minderung zu berücksichtigen. Das Minderungsrecht bezieht sich in diesem Fall im Übrigen auf den Anteil des Vergütungsanspruchs, der auf den bereits erbrachten Teil der Leistung bezogen ist.

Der Referentenentwurf verfolgt demgegenüber – entsprechend der bisher geltenden Regelung des § 651e BGB – einen anderen Ansatz, in dem die „Kündigung“ im Wesentlichen die Folgen eines Rücktritts hat und das gesamte Vertragsverhältnis faktisch in ein Rückabwicklungsverhältnis umkehrt. Das hat gegenüber dem Ansatz der Richtlinie Folgen für die Verteilung der Vortrags- und Beweislast und auch für den Fall, dass unvermeidbare außergewöhnliche Umstände zu einem Mangel führen:

Nach der im Entwurf vorgesehenen Regelung soll der Reiseveranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis verlieren, jedoch nach § 651I Satz 2 BGB-E für die

bereits erbrachten oder zur Beendigung der Pauschalreise noch zu erbringenden Reiseleistungen eine Entschädigung verlangen können. Dies gilt nicht, soweit die Leistungen in Folge der Aufhebung des Vertrages für den Reisenden nicht von Interesse sind. Der Betrag der Entschädigung ist entsprechend § 651m Abs. 1 Satz 2 und 3 BGB-E zu bestimmen. Damit trägt der Reiseveranstalter trägt die Darlegungs- und Beweislast für den Bestand seiner Forderung auf Vergütung der Reiseleistungen dem Grunde und der Höhe nach, während nach der Richtlinie der Reisende die Vortrags- und Beweislast für den Minderwert der erbrachten Leistungen trüge. Erst wenn der Reiseveranstalter seine ihm nach dem Referentenentwurf obliegende Darlegungs- und Beweislast erfüllt, muss der Reisende ggf. darlegen und beweisen, dass die Leistungen für ihn nicht von Interesse waren.

Nach dem Entwurf (§ 651l Abs. 3 BGB-E) bleibt der Reiseveranstalter auch nach der Kündigung verpflichtet, die infolge der Aufhebung „notwendigen Maßnahmen“ zu treffen. Ihm steht für die „noch zu erbringenden Reiseleistungen“ eine entsprechend den Minderungsvorschriften bemessene Entschädigung zu; das gilt jedoch nicht, soweit die Leistungen infolge der Aufhebung für den Reisenden nicht von Interesse sind (§ 651l Abs. 2 Satz 2 und 3 BGB-E). Nach der Begründung (Seite 86) soll darin keine substantielle Änderung gegenüber § 651e Abs. 3 BGB und im Ergebnis auch keine Abweichung von der Richtlinie liegen. Beides ist nicht ganz zutreffend. Die Abweichung zum bisherigen Recht ergibt sich daraus, dass bei einem Reisemangel, der auf höherer Gewalt beruht (jetzt entsprechend der Richtlinie auf „unvermeidbaren außergewöhnlichen Umständen“) die Risikoverteilung zwischen Veranstalter und Reisendem gemäß § 651j Abs. 2 BGB entfallen ist mit der Folge, dass die Mehrkosten der Rückbeförderung und sonstige Mehrkosten im Gegensatz zum geltenden Recht (§ 651j Abs. 2 Satz 2 und 3 BGB) allein von dem Reiseveranstalter zu tragen sind. Eine Abweichung von der Richtlinie besteht einmal darin, dass in der Richtlinie ein Anspruch des Reisenden auf „*noch zu erbringende Reiseleistungen*“ abgesehen von dem Rücktransport nicht vorgesehen ist, wenn man einen solchen Anspruch nicht aus der allgemeinen Beistandspflicht gemäß Art. 16 der Richtlinie entnehmen will. Zwar sind solche noch zu erbringenden Leistungen gemäß § 651l Abs. 2 Satz 2 BGB vorbehaltlich des Fehlens eines Interesses des Reisenden zu vergüten. Es erscheint jedoch zweifelhaft, ob dies der Richtlinie entspricht.

Überdies ist die sich aus der Richtlinie ergebende Begrenzung des Risikos des Veranstalters auf Mehrkosten der Rückbeförderung und die Unterbringung für maximal drei Nächte (Art. 13 Nr. 6 Abs. 3 und Art. 13 Nr. 7 der Richtlinie) nicht vollständig umgesetzt. Es fehlt eine Regelung in § 651I, wonach sich die Verpflichtungen des Veranstalters auch im Fall der Kündigung – vorbehaltlich eines möglichen Schadensersatzanspruches – auf die Rückbeförderung und die Kosten von maximal drei Übernachtungen beschränken. Ohne eine solche Regelung ist jedenfalls die Auslegung möglich, dass im Falle der Kündigung der Reiseveranstalter die Kosten der weiteren Unterbringung ggf. auch für mehr als drei Nächte zu tragen hätte. Jedenfalls wenn der Reisemangel nur darin besteht, dass die Rückbeförderung nicht rechtzeitig erfolgt, ergäben sich daraus dann sinnwidrig unterschiedliche Ergebnisse je nach dem, ob der Reisende kündigt oder nicht. Überdies ginge dann die Regelung über das Schutzniveau, welches die Richtlinie dem Reisenden gewährt, hinaus.

Soweit der Entwurf aus diesen Gründen über das durch die Richtlinie Gebotene hinausgeht, verstößt er gegen das Gebot der Vollharmonisierung.

Zu **§ 651 h des BGB-E**: Diese Bestimmung entspricht Art. 12 Abs. 1 der Richtlinie. Die Angemessenheit der vorgesehenen Stornierungsgebühren unterliegt der Inhaltskontrolle gemäß § 309 Nr. 5a BGB. Wenn dagegen dem Reisenden gemäß § 309 Nr. 5b BGB der Nachweis vorbehalten werden müsste, dass kein Schaden oder ein niedrigerer Schaden eingetreten ist, wäre dies mit dem Vollharmonisierungsansatz der Richtlinie nicht vereinbar. Deshalb sollte ausdrücklich bestimmt werden:

*„§ 309 Nr. 5 Abs. b findet keine Anwendung.“*